

also auf irrtümliche Voraussetzung hin erfolgt und nicht rechtskräftig gewesen sei. Girald erklärte dagegen, nicht im Namen seiner Kirche noch seines Kapitels, sondern im eigenen Namen als Glied seiner Kirche diesen Streit geführt zu haben, und zwar zu Laetare 1201 versehen mit einer Zustimmungsurkunde seines Kapitels. Ferner beantragte der Gegner, Girald solle als der in der Wahlfrage Unterlegene zur Hälfte der Kosten verurteilt und so ein Ausgleich erzielt werden; dagegen machte Girald geltend, dass, da beide Wahlen kassiert worden waren, er nicht als der Unterlegene gelten könne. Nachdem die Verhandlung vor Kardinal Hugolinus als Auditor geführt war, die Parteien ihre scripta eingereicht hatten, wurde die Angelegenheit dem Papst zur Entscheidung unterbreitet. Er entschied im Konsistorium, der Erzbischof habe Girald die Hälfte der Kosten zu erstatten, die von Girald auf 100 Mark taxiert, vom Papste auf 60 Mark fixiert wurde.

Indessen wurde der schon im Entwurf vorliegende päpstliche Auftrag für die englische Kommission in der Statusfrage zu Giralds Ungunsten, wie er annahm, in unmittelbarer Folge einer grössern Zahlung des Gegners dahin abgeändert, dass an Stelle des Passus über den von Girald zu erbringenden Beweis früher erfolgter und in Folge gewaltsamer Beeinflussung zurückgezogener Zustimmung seines Kapitels ein neuer trat: 'Nisi per legitimam exceptionem repelli possit ab agendo, in causa status agens archidiaconus admittatur'¹. Den rechtskräftigen Einwand hofften die Gegner darin zu finden, dass Girald ohne Auftrag des Kapitels den Streit geführt habe. Girald versicherte sich durch Nachfragen zu Rom und Bologna, dass das Gegenteil rechtens sei, d. h. dass auch Einzelglieder eines Kapitels zur Führung eines solchen Streits befugt seien. Zu delegierten Richtern wurden auf Giralds Wunsch der Bischof von Durham, der Dekan und der Prior S. Trinitatis in York gewählt.

Den päpstlichen Auftrag zur Anordnung der Neuwahl für S. Davids sandte Tinmouth umgehend an den Erzbischof, um die Beendigung der Angelegenheit vor Giralds Rückkehr zu ermöglichen.

Eine Empfehlung Giralds zur Wiederwahl durch den ihm günstigen Kardinalbischof Octavian von Ostia und

1) De iure p. 277: 'Praeterea in puncto, quo maiorem pecuniae partem pars adversa persolvit, perfatis luci odore curiae naribus, forma commissionis in causa status, quae iamdudum in notula fuerat, a priori conceptione per Tinemudi instantiam sic variata est et vitata'.